

FAQs

-zu Finanzierung und Fachberatung-
für Tagesmütter, Tagesväter, Kinderfrauen und Kindermänner

Was ist der Anlass?	Wer hat welche Aufgabe?
Aufnahme eines neuen Tageskindes	Tagespflegeperson schickt den Anmeldebogen bei Aufnahme eines neuen Tageskindes an die Fachberatung im Kompetenzzentrum. Vor Antragstellung werden die Eltern gerne telefonisch von der Sachbearbeitung des GT 408 zur Finanzierung beraten. Eltern stellen den Antrag auf finanzielle Förderung bei der zuständigen Sachbearbeitung von GT 408 <u>vor Beginn der Eingewöhnung</u> . Tagespflegeperson und Eltern schließen privatrechtlichen Betreuungsvertrag. Eltern legen ärztliches Attest des Kindes <u>vor Beginn der Eingewöhnung</u> bei der Tagespflegeperson vor.
Unklarheit , ob Eltern den Antrag auf Finanzierung gestellt haben	Tagespflegeperson kann bei der Sachbearbeitung von GT 408 nachfragen, ob der Antrag der Eltern vorliegt.
Betreuungsstunden während der Eingewöhnung	Die Eingewöhnungsstunden werden aufgeschrieben und von der Tagespflegeperson an die Sachbearbeitung von GT 408 weitergegeben, wenn die Eingewöhnung abgeschlossen ist. Idealerweise werden die aufgeschriebenen Eingewöhnungszeiten von Eltern und Tageseltern gemeinsam unterschrieben. Bitte taggenaue Angaben der Eingewöhnungszeit! Die Betreuungszeit in der Eingewöhnung darf 2/3 der späteren Regelbetreuungszeit nicht übersteigen und ist für maximal 4 Wochen vorgesehen. (Beispiel: 30 Std. Betreuung sind geplant, das wären 120 Std. in 4 Wochen. Also darf die Eingewöhnung maximal 80 Std. in den 4 Wochen der Eingewöhnung betragen.) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt nach Beendigung der Eingewöhnung und Bekanntgabe des ersten regulären Betreuungstages durch die Tagespflegeperson per Mail an die Sachbearbeitung in GT 408. Sollte in Ausnahmefällen die Eingewöhnung länger als 4 Wochen dauern, erfolgt dies dann in der offiziell vereinbarten und bezahlten Betreuungszeit, d.h. die Tagespflegeperson erhält nach den 4 Wochen die laufende Geldleistung gemäß den vereinbarten Betreuungsstunden und der Kostenbeitrag der Eltern wird nach diesem Betreuungsumfang festgesetzt.
Änderung der Betreuungszeiten	Tagespflegeperson schickt die neuen Betreuungszeiten per Mail an die Fachberatung im Kompetenzzentrum. Eltern teilen der Sachbearbeitung von GT 408 mit, wenn mehr oder weniger Betreuungsstunden als bisher vereinbart werden. Bei einem Betreuungsbedarf von mehr als 30 Stunden/Woche legen die Eltern ihre Arbeitszeitznachweise vor. Diese müssen vom Arbeitgeber unterschrieben werden. Im privatrechtlichen Betreuungsvertrag sollten die Änderungen von Eltern und Tagespflegeperson nachgetragen werden.
Beendigung der Betreuung eines Tageskindes	Tagespflegeperson schickt den Abmeldebogen bei Beendigung einer Betreuung an die Fachberatung im Kompetenzzentrum. Eltern und Tagespflegeperson müssen Kind bei GT 408 abmelden.
Antrag auf Zuschüsse zur Sozialversicherung	Tagespflegeperson meldet sich bei Krankenkasse und Rentenversicherung bei Überschreitung der Einkommensgrenzen von 445 Euro monatlich (Krankenkasse Stand 03/2022) und 450 Euro monatlich (Rentenversicherung Stand 03/2022) an. Tagespflegeperson stellt Antrag auf Zuschuss zu Sozialabgaben bei Sachbearbeitung von GT 408 und legt ihre Bescheide der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung vor.

	Die Tagespflegeperson muss für jedes Jahr einen Antrag stellen unter Angabe der betreuten Kinder.
Tagespflegeperson kann nicht betreuen.	Tagespflegeperson holt die Betreuungsstunden in Absprache mit den Eltern nach. Andernfalls meldet die Tagespflegeperson die Zeiten, in denen sie nicht betreut hat, an die Sachbearbeitung von GT 408. Eine Bezuschussung der Betreuungskosten wird für diesen Zeitraum ausgesetzt. In diesem Fall werden die Elternkostenbeiträge anteilig erstattet.
Kind kann nicht zur Betreuung kommen.	Eltern und Tagespflegeperson teilen der Sachbearbeitung von GT 408 mit, dass das Kind im entsprechenden Zeitraum nicht betreut wurde. Die Mitteilung sollte zum Monatsende erfolgen. Für bis zu 4 Wochen im gleichen Jahr läuft die Finanzierung dennoch weiter. (Ausnahmeregelung wegen Corona im Jahr 2021 und 2022: 6 Wochen)
Das Kind war bis zum dritten Lebensjahr in Kindertagespflege und kann nicht übergangslos in eine Kindertagesstätte wechseln	<p>Die überbrückende Betreuung in der Kindertagespflege bei fehlendem Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte kann von den Eltern für einen befristeten Zeitraum von maximal sechs Monaten beantragt werden. Folgende Unterlagen müssen dafür spätestens im Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollenden wird, bei GT 408 eingereicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schriftliche Bestätigung der Gemeinde, dass ab dem dritten Geburtstag kein Kindergartenplatz im gesamten Stadt-/Gemeinde-/Wohngebiet zur Verfügung steht (auch kein Rechtsanspruch erfüllender VÖ-Platz) • schriftliche Bestätigung der Gemeinde mit klarer Aussage, ab wann konkret ein Kita-Platz für das Kind zur Verfügung steht. <p>Ohne Arbeitszeitnachweis können maximal 30 Stunden wöchentlich bewilligt werden. Sofern ein höherer Betreuungsumfang gewünscht ist, muss Folgendes vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Nichtselbstständigen die Vorlage des Arbeitsvertrages und der Arbeitszeiten • bei Selbstständigen ein Nachweis des Betreuungsbedarfes durch eine schriftliche Aufstellung an welchen Tagen der Woche von wann bis wann gearbeitet wird. <p>Gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII hat ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kind kann nur noch bei besonderem Bedarf (z. B. Behinderung des Kindes) oder ergänzend zu einer bereits bestehenden Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege gefördert werden. Der Rechtsanspruch des Kindes ab dem dritten Lebensjahr kann somit nur in einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden. Eine Betreuung in der Kindertagespflege erfüllt diesen Rechtsanspruch nicht. Eine weitere finanzielle Förderung in der Kindertagespflege kann aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage grundsätzlich nicht erfolgen. Insofern ist die Entscheidung über einen Ü3-Antrag stets eine Einzelfallentscheidung. Rückfragen sollten die Eltern immer im direkten Kontakt mit der zuständigen Sachbearbeiterin in GT 408 klären.</p>

Ansprechpartnerin im Kompetenzzentrum: Frau _____, Tel. _____, Sprechzeit: _____
Email: _____

Ansprechpartnerin bei GT 408, Finanzierung: Frau _____, Tel. _____

Allgemeine Mailadresse: mail@landkreis-ludwigsburg.de

Bitte in die Betreffzeile der Mail eintragen: An GT 408/ Frau Ansprechpartnerin /eigener Name

Auf unserer Homepage unter <https://www.tageseltern-lb.de/downloads-links> stehen sämtliche nötigen Formulare zum Download bereit.

Spezielle Rückfragen an das Gesundheitsamt wegen Corona bitte an thomas.kraft@landkreis-ludwigsburg.de oder telefonisch unter 07141-144 41370.